

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners
Autor: Heidegger, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so schwerer aufgehoben werden. Besser ist es also, diese zwar sehr billige Verordnung noch eine Zeit zu vermissen, um dann sie samt dem Wein- und Branteweinzoll auf einmal und zwar bald abzuschaffen. Nein, der Canton Luzern laßt sich nicht mit Vertröstung abspeisen, daß bald ein allgemeiner Tarif errichtet werden soll. Oder, soll er für ein Fuder Brantewein von 12 Saumen, 54 fl. zahlen und dann noch das erhöhte Umgeld erlegen? Soll er das alte und neue Aufagensystem zugleich tragen, und zwar allein, ich sage allein: denn die paar Kreuzer, die einige Cantone für Eingang zahlen, können nicht als eine alte Finanzquelle angesehen werden; die Bürger von Luzern würden sich schämen zu klagen, wenn sie nur solche Lasten abzutragen hätten.

Verwerfen wir also diese zwar gerechte Resolution, damit der grosse Rath uns in dieser Woche noch eine andere, die alles abschafft, was unbillig ist, überschicken kann. Eine Resolution, die das alte Aufagensystem auf Wein und Brantewein, seitdem das Umgeld eingeführt worden, abschafft, ist gerechterweise zu erwarten, so sehr sich die interessirte Natur sonst zu sträuben pflegt, wenn der Einkünfte vermindert werden sollen.

Genhard fügt nochmals mündlich bey: Der Beschlüß wird sehr irrig verstanden; nur Aufhebung des Lustgeldes bewirkt derselbe; er versiegt ihn und will bestimmt die ungeheuren Einfuhrzölle, die im C. Luzern bestehen, durch einen andern Beschlüß aufgehoben wissen. Die Bürger der Stadt Luzern zahlen von den meisten Waaren, als Wein, Brantewein u. s. w., eben so viel wie der Landmann, vom Tabak aber zahlt der Städter nichts. — Wenn man noch anstehen will, einen gleichförmigen allgemeinen Zolltarif zu ververtigen, so thue man das wenigstens auf Kosten der ganzen Republik und nicht auf die des Cantons Luzern allein.

(Die Fortsetzung folgt).

An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners.

Bürger!

Zur Zeit, da noch die Löwen, Bären, Basilisken, Wrochen und Heilige, die Schildhalter und Standespatronen der verbündeten helvetischen Republiken waren, da durste mancher so geheisene freye Bürger, nicht mit offnen Augen und Ohren sehen und hören — um

nicht von den Krallen eines der furchtbaren Staatswächter angegriffen zu werden. Ein guter Bürger und Stiller im Lande, war damals: der fünfe, eine gerade Zahl seyn ließ, und wer nicht musste, nicht schrie, wenn ihm ein großer Herr auf den Fuß trat. Dieses war für den Freyheitsfreund doch lästig, und mancher ehrliche Mann wünschte eine Veränderung der Dinge.

Die neue Constitution versprach diesem Uebel abzuhelfen, sie sagte Freyheit und Gleichheit der Rechte dem kleinen Bürger wie dem grossen zu. Die Freyheit des Bürgers erkläre ich mir nun so: daß er seinen Willen der Leitung der Gesetze unterwerfe; daß er Ruhe und Ordnung beibehalte; daß er die Obrigkeit in allen gerechten Sachen schäze und ihr Ansehen vertheidige. Dies sind Pflichten des freyen Mannes, die ihm die Republik aufliegt. Dagegen verheißt ihm das Volk, die oberste Gewalt und die Constitution: Sicherheit und Schutz seiner Person und seines Eigenthums, auch das Recht: an alle Instanzen der Regierung und selbst an die Gesetzgebung recurriren zu dürfen, wo Unbestimmtheit oder Mangel von Gesetzen, oder Nichtbeobachtung derselben einen Bürger beeinträchtigen sollten.

Dies müssen nun die beseeligenden Früchte unserer Revolution seyn, die wir mit harten Opferungen und Leiden erkauft haben. Zu meinen Bedauern aber muß ich die Bemerkung machen: daß es bey der neuen Ordnung der Dinge einige große Herren wieder giebt, die Freyheit und Gleichheit nur für Etiquette auf den Staatspapieren ansehen, und den im Privatstand lebenden Bürger wenig achten. Ich habe den mich kränkenden Beweis darüber S. 366, Nr. 92. des neuen republikanischen Blattes gelesen, wo ich unter dem 13. Febr. 1800 eine Klageschrift an die Gesetzgebung gegen die Municipalbeamten der Stadt Zürich eingab. — Ohne lesen, ohne hören und prüfen zu wollen ic., rief der mir sonst achtungswerte B. Grafenried, zur Tagesordnung auf — Er, ein kultivirter Mann! der sich oft gefallen läßt, übergeringfügige Sachen mit zu debatiren und Commissionaluntersuchungen anzustellen. — Ich foderte Erläuterung eines Gesetzes, dann Offenheit und Ordnung in Gemeiusache der Bürger. Trostlich war es mir dann, daß eine Majorität die Sache an die Vollziehung übergab. — Es beliebte aber wahrscheinlich dem B. Minister der innern Angelegenheiten nicht, meine Klageschrift der Vollziehung vorzulegen; denn ich erhielt

Kein Decret von dieser Behörde: und was ich aus dem Schreiben des Ministers vom 14. Merz d. J., an den Reg. Statthalter sah, das überzeugte mich: der Minister habe sich nicht einmal die Mühe genommen, meine Gründe zu erwegen.

Diese Abfertigung, die den Widerspruch zwischen der Munizipalität und mir unerörtert ließ, veranlaßte mich dann, daß ich am 26. Merz abermal an die beyden gesetzgebenden Räthe ein Klagmemorial sandte. Der große Rath verwies dasselbe wieder an die Vollziehung, und ich blieb bis jetzt ohne Antwort, und bin den Reaktionen der Munizipalbeamten ausgesetzt. Nun mag das Publikum über meine Klage urtheilen. Die Stadt Zürich hat, ohne die ungeheure Emquartierung und Verpflegungslast anzurechnen, mit Ende des Jahrs 1799, eine Summe von 380000 Gulden durch Besteuerung zu tilgen. Ohne gründliche Kenntniß von dem Vermögenszustand der ganzen Bürgerschaft zu haben, fordert die Munizipalität von den Aktivbürgern 15 von jedem Tausend; so konnte die Munizipalität nicht wissen, ob ihr zu wenig oder zu viel eingehen werde — und die Bürger sind auf diesen Fuß nicht gesichert, bey zu geringen Einnahmen annoch über die 15 pr. Et. geben zu müssen.

Ich behauptete bey der Urversammlung: die Munizipalität solle vor der wirklichen Besteuerung die Bürger auffordern: gewissenhaft anzuzeigen, was ein jeder in seiner der maligen Lage bezahlen könne, oder wie sein Vermögenszustand jezo beschaffen sei? Es solle ein ordentlicher Steuerrödel verfertigt werden. Die Totalsumme dieses Vermögenszustands solle dann die Munizipalität der Bürgerschaft anzeigen, damit jeder Steuerbare Offenheit habe und selbst calculiren könne: die Stadt hat im Vermögen das Bedürfniss ist 380,000 fl. folglich beträgt es auf jedes Hundert Steuer. — Aller meiner Vorstellungen ungeacht wollte die Munizipalität nicht anders als auf das ohngefehr hin einzehen, sie verheimlicht der Gemeinde alles; gegen den düren Buchstabe des Munizipalgesetzes (vag. 7. §. 80.), welches bestimmt sagt: „Die Register (oder Steuerrödel) stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.“ Ich forderte also nicht einmal Kenntniß des Details, sondern nur der Totalsumme — und dennoch giebt man mir und andern Bürgern nicht Gehör über diese gerechte Forderung. — Auch redet das Munizipalgesetz von Rechnung geben, drucken, austheilen ic. ic. 14 Tage vor der Abnahme und Ratification der Generalversamm-

lung. Nun hat Zürich schon über zwey Jahre eine verwaltende Stadtbeamung und noch nie ward deshalb die Gemeinde zusammen berufen, um sie mit der Führung der Stadtkonomie bekannt zu machen. — Das ist der unerörterte Streit zwischen der Munizipalität und mir. — Liegt das in der Constitution? —

Heinrich Heidegger.

Kleine Schriften.

Appel an die Gerechtigkeit des Richters und an meine Mitbürger. 4. 2 Bogen. (Zürich, May 1800.)

Der B. Heinr. Heidegger theilt hier Actenstücke über Streitigkeiten mit, die er mit der Zürcherschen Munizipalität in Betreff seines Hauses, Brunnens u. s. w. führt.

Le Triomphe des Anes sur le sens commun.

À Onopolis, de l'imprimerie de Martin-Bâton. 8. S. 23. (1800.)

Eine geschmacklose Piece, die sich auf eine geistliche Verfolgung und Verfeuerung, die kürzlich in Basel soll statt gefunden haben, bezieht.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn wird zufolge erhaltener Bevollmächtigung nach Vorschrift des Gesetzes vom 3ten Januar 1800 die zwey zum St. Joseph Kloster gehörige, an der hintern Gass in Solothurn gelegene Häuser, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unter vorbehaltener Ratification verkaufen.

Sie hat daher den ersten Steigerungstag auf Donnerstag den 10ten künftigen Heumonats und den 2ten auf den 24ten gleichen Monats festgesetzt, an welchen die Kauflustigen Nachmittags um 3 Uhr auf dem Nationalhaus in Solothurn zu erscheinen eingeladen sind.

Solothurn den 5ten Juni 1800.

Namens der Verw. Kammer des Cant. Solothurn,
Graf, Secr.

Grosser Rath, 9. Juni. Keine Sitzung.

Senat, 9. Juni. Annahme des Beschlusses, der dem Justizminister einen Credit von 50,000 und desjenigen, der dem Finanzminister einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. Annahme des Strafgesetzes zu Handhabung militärischer Disciplin.